

Gewässerordnung



1. Allgemeiner Teil

- 1.1 Zum Angeln ist ein gültiger amtlicher Fischereischein und ein vereinsinterner Erlaubnisschein erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen sind generell einzuhalten.
- 1.2 Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. Fische, die unter dem Mindestmaß gefangen werden, sind sofern sie unverletzt sind, sofort wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Untermassige Fische sind sofort möglichst schonend vom Haken zu trennen. Sofern das ohne Verletzung des Fisches nicht möglich ist muss das Vorfach direkt am Maul abgeschnitten werden. Verletzte Fische sind sofort zu töten. Es soll möglichst mit Stahlhaken geangelt werden.
- 1.3 Der Angelplatz ist sauber zu verlassen, Abfälle müssen mitgenommen werden. Anfüttern ist untersagt.
- 1.4 Es werden Jahreskarten sowie Tageskarten ausgegeben. Die Jahreskarteninhaber sind verpflichtet, die Fangstatistik bis spätestens 15. Januar des Folgejahres abzugeben. Tageskarten werden durch den Beauftragten ausgegeben und sind mit der Fangstatistik innerhalb einer Woche wieder abzugeben. Zu spät oder gar nicht abgegebene Fangstatistiken werden mit einem Ordnungsgeld von 15.- Euro belegt, auch Negativmeldungen sind abzugeben.
- 1.5 Jeder Fisch, der entnommen wird muss unmittelbar nach dem Fang in die Fangstatistik eingetragen werden.
- 1.6 Gastangler, die kein Vereinsmitglied sind können einmal jährlich für 10.- Euro eine Tageskarte lösen. Passive Mitglieder gelten auch als Gastangler und zahlen dafür 5.- Euro.
- 1.7 Zuwiderhandlungen werden mit sofortigem einmonatigem Entzug des vereinsinternen Erlaubnisscheines geahndet, schwere oder wiederholte Verstöße mit Entzug für das Restjahr. Dazu wird ab 2012 ein Rangerdienst eingerichtet, der jeweils eingeteilte Ranger ist berechtigt Kontrollen vorzunehmen, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Ausschuss hat bei Entzügen von Erlaubnisscheinen immer das letzte Wort.

- 1.8 Der Ausschuss kann Ausnahmen und Erweiterungen zur Gewässerordnung beschließen. Diese Beschlüsse werden dann am nächsten Stammtisch bekanntgegeben oder können bei jedem Ausschussmitglied erfragt werden.

2. Gewässerteil Fließgewässer

- 2.1 Es darf nur mit einer Angel gefischt werden.
- 2.2 Es darf vom Anfischtermin Fließgewässer bis zum 31. Dezember gefischt werden. Der Anfischtermin wird jährlich vom Ausschuss festgelegt.
- 2.3 Es dürfen für jeden Karteninhaber folgende Fische entnommen werden:
- | | pro Jahr | pro Tag |
|----------|------------|------------|
| Forelle | 15 | 2 |
| Döbel | unbegrenzt | unbegrenzt |
| Sonstige | unbegrenzt | unbegrenzt |
- 2.4 Eine besonders ausgewiesene Zone am Schönbach ist Ruhezone des Wassergeflügels. Hier darf nicht gefischt werden.

3. Gewässerteil Mühlbachweiher

- 3.1 Es darf grundsätzlich mit einer Angel gefischt werden, wenn sich keiner gestört fühlt kann auch eine zweite Angel benutzt werden.
- 3.2 Es darf vom Anfischtermin Mühlbachweiher bis zum 31. Dezember gefischt werden. Der Anfischtermin wird jährlich vom Ausschuss festgelegt.
- 3.3 Es dürfen für jeden Karteninhaber folgende Fische entnommen werden:
- | | Pro Jahr | pro Tag |
|------------|------------|------------|
| Karpfen | 10 | 1 |
| Schleie | 10 | 1 |
| Barsch | 10 | 2 |
| Weißfische | unbegrenzt | unbegrenzt |
- Insgesamt maximal 2 Fische pro Tag und maximal 4 Fische pro Woche.